

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 126/09 B

L 4 KR 295/06 ZVW (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 6 KR 518/02 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Betriebskrankenkasse Deutsche BP AG,
Überseering 21, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2009 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Dr. K r e t s c h m e r und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. August 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der 1941 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger war bis 1998 als Verkaufsleiter beschäftigt. Nach betriebsbedingter Kündigung zum 31.7.1998 bezog er vom 1.8.1998 bis zum 15.8.2000 Arbeitslosengeld (Alg). Ab dem 4.7.2000 war er wegen Herzbeschwerden arbeitsunfähig erkrankt. Nach Ablauf des Leistungsfortzahlungszeitraums gewährte die Beklagte dem Kläger ab dem 16.8.2000 Krankengeld (Krg) in Höhe des Alg. Im März 2001 ließ die Beklagte die Arbeitsunfähigkeit (AU) durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) überprüfen. Er gelangte zum Ergebnis, die bestehende chronische Herzinsuffizienz sei medikamentös adäquat eingestellt, sodass der Kläger wieder vollschichtig einsatzfähig sei. Da der Kläger widersprach, zahlte die Beklagte Krg zunächst unter dem Vorbehalt der Rückforderung weiter (Schreiben vom 18.4.2001). Der MDK gelangte aufgrund einer erneuten Untersuchung vom 30.4.2001 zu dem Ergebnis, der Kläger könne leichte Arbeiten mit gewissen Einschränkungen vollschichtig ausüben. Die Beklagte beließ dem Kläger das Krg "unter Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes" noch bis zum 19.4.2001, stellte die Krg-Zahlung aber ab dem 27.4.2000 ein und forderte das Krg für die Zeit vom 20. bis 26.4.2001 zurück. Ab dem 7.5.2001 bezog der Kläger bis zur Erschöpfung seines Anspruchs erneut Alg.
- 2 Während das Sozialgericht aufgrund eines Gutachtens von Dr. K. der Klage stattgegeben hat (Urteil vom 19.3.2004), hat das Landessozialgericht (LSG) die Klage abgewiesen (Urteil vom 15.3.2006). Das Bundessozialgericht hat das LSG-Urteil wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers aufgehoben und die Sache zurückverwiesen (*BSG, Beschluss vom 7.11.2006 - B 1 KR 46/06 B*). Das LSG hat Beweis nach Aktenlage durch den Sachverständigen Prof. Dr. T. erhoben und unter Aufhebung des SG-Urteils die Klage abgewiesen, da der Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht über den 19.4.2001 hinaus arbeitsunfähig gewesen sei (Urteil vom 19.8.2009).
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.



- 5 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der zur Revisionszulassung führende Verfahrensfehler bezeichnet werden.
- 6 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers nicht. Soweit der Kläger die Beweiswürdigung des LSG angreift, berücksichtigt er nicht, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach der zitierten gesetzlichen Regelung nicht auf § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann. Aber auch mit seinem Vortrag, das LSG hätte eine körperliche Untersuchung des Klägers anordnen müssen, bezeichnet der Kläger keinen Verfahrensfehler. Zwar rügt er mit seinem Vorbringen im Kern die Verletzung des Amtsermittlungsprinzips gemäß § 103 SGG. Er lässt aber außer Acht, dass er sich hierzu auf einen Beweisantrag hätte beziehen müssen, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat schon nicht dargelegt, dass er einen förmlichen Beweisantrag gestellt und nicht bloß eine Beweiserhebung angeregt hat. Unabhängig hiervon hat der Kläger zudem vor allem nicht dargelegt, dass er einen Beweisantrag aufrechterhalten hat, obwohl er - anwaltlich vertreten - in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG nur einen Sachantrag gestellt hat. Wegen der Warnfunktion des Beweisantrags geht die Rechtsprechung in solchen Fällen davon aus, dass ein zuvor schriftsätzlich gestellter Beweisantrag bewusst nicht weiter verfolgt werden soll (*vgl dazu zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 1 RdNr 5 mwN*).
- 7 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

